

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 05.10.2017

Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Im Wirtschaftsleben sind **Geschenke unter Geschäftsfreunden** gang und gäbe, um **Geschäftsbeziehungen** zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später **versteuern**, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, wofür er später bezahlen muss.

Um diese **negative Folge auszuschließen**, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das **Einkommensteuergesetz** sieht hierfür die Entrichtung einer **30%igen Pauschalsteuer** vor.

Ein Konzertveranstalter aus Niedersachsen hat vor dem **Bundesfinanzhof (BFH)** nun versucht, die **gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen**. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und dafür **nachträglich** die 30%-Pauschalierung genutzt. Der BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das **einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot** für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert **pro Empfänger und Jahr** zusammengerechnet **über 35 €** liegt. Diese Regelung soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand zu Lasten der Allgemeinheit steuerlich abgezogen werden kann.

Nach Gerichtsmeinung muss die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer als weiteres Geschenk gesehen werden, das steuerlich wie das Hauptgeschenk (hier: die Freikarten) zu behandeln ist. Zählt Letzteres wegen seines Werts zum **nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand**, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer.

Hinweis: Der BFH betonte, dass der Schenker die Pauschalsteuer auch dann **nicht als Betriebsausgabe abziehen** darf, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Das Abzugsverbot kann also auch erst **nachträglich durch die Steuerübernahme** ausgelöst werden.

Die Finanzverwaltung folgt bisher einer **Vereinfachungsregelung**, nach der nur der Wert des Hauptgeschenks für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenker nicht das **Betriebsausgabenabzugsverbot** begründen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sich nun der neuen BFH-Rechtsprechung anschließen wird.

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölnener Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-00
Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



Wir beraten Sie gerne zu den steuerlicher Aspekten dieses Themas. Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an : info@lohnag.de.

Ein Gastbeitrag von **Jürgen Theurer**, Steuerberater bei der Loh-Nag.de Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.